

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2102/2014**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 25.03.2014

Amt: Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz
 Aktenzeichen/Telefon: -37- Hä-3710
 Verfasser/-in: Herr Thilo Häuser

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Errichtung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums von Landkreis und Stadt Gießen; Festlegung zur weiteren Vorgehensweise
- Antrag des Magistrats vom 25.03.2014 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- a) Es wird angestrebt, als interkommunales Projekt ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum von Stadt und Landkreis Gießen an einem neuen Standort innerhalb der Stadt Gießen (GAZ) zu errichten.
- b) Der Magistrat wird beauftragt, in diesem Sinne die Planungen und Berechnungen weiter zu konkretisieren und der Stadtverordnetenversammlung anschließend einen Projekt- und Finanzierungsbeschluss zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Ausweitung des Personalbestandes im Zuge der Errichtung eines GAZ nicht erfolgen kann.
- c) Die notwendigen Haushaltsmittel sollen ab dem Haushalt 2015 für die jeweiligen Haushaltsjahre veranschlagt werden. Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Regierungspräsidenten über die Berücksichtigung der besonderen finanziellen Belastung aus dieser Maßnahme bei der Genehmigung der Haushalte der Stadt zu sprechen/zu verhandeln.
- d) Projektablauf und Finanzierung werden mit den potenziellen Projektpartnern vor Beginn der Maßnahme auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt.

- e) Die Freiwilligen Feuerwehr Gießen Mitte verbleibt am Standort Steinstraße. Der Magistrat wird beauftragt, deren Umsetzung und Ertüchtigung zu planen und einen entsprechenden Projekt- und Finanzierungsbeschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- f) Die Stadt Gießen unterstützt die Bewerbung des Landkreises Gießen zur Errichtung des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums der Hessischen Landesfeuerweherschule am Standort des GAZ.

Begründung

„Die Liegenschaft der Berufsfeuerwehr Gießen, Steinstraße 1, weist eine dürftige Bausubstanz auf. Darüber hinaus hat die Ausweitung der Aufgaben in den vergangenen Jahrzehnten zu einem Aufbau von Personal und in der Folge dessen gemeinsam mit der Entwicklung des Standes der Technik zu Flächenmehrbedarf geführt. Die Arbeits- und Funktionsabläufe sind in der jetzigen Form nicht geeignet, um den Dienstbetrieb hinreichend effizient zu gewährleisten.

Dies bestätigen folgende Dokumente:

Untersuchungsbericht des technischen Prüfdienstes Hessen vom 31.08.2009 (Anlage 1)

Untersuchungsbericht des technischen Prüfdienstes Hessen vom 15.03.2011 (Anlage 2)

Untersuchungsbericht zur sicherheitstechnischen Begehung durch den medical Airport Service am 5.12.2013 (Anlage 3)

Dienstanweisungen des Amtes zur sicherheitsbedingten Stilllegung der Einrichtungen

- Ölabscheider (Anlage 4)
- Tankstelle (Anlage 5)
- Schreinerei (Anlage 6)

Übersicht der Stellplatzsituation im Einsatzfall (Anlage 7)

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Landkreis Gießen wurde geprüft, ob ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) durch Sanierung oder Neubau am Standort Gießen möglich ist.

Sanierung am Standort Steinstraße

Für die Sanierung am Standort Steinstraße wurden insgesamt vier Varianten planerisch und teilweise auch finanziell untersucht.

Der Planungsprozess erstreckte sich über einen Zeitraum von etwa 1 1/4 Jahr (Oktober 2012 - Dezember 2013). Dabei wurden unterschiedliche Raumprogramme zu Grunde gelegt. Bei allen Varianten kommen die Baumaßnahmen Sanierung, Teilabbruch, Umbau, Aufstockung, Erweiterung und Teilneubau zum Tragen. Bei Variante 3 und 4 bleiben

lediglich der 5-geschossige Mittelblock der Feuerwache und die 1987 erbaute Atemschutz-Übungsanlage als Bestand erhalten, der komplette Rest weicht Neubauten. Es wurden jeweils Architektenpläne im Maßstab 1:100 (Entwurfsplanung) erstellt. Um zu einer belastbaren Kostenberechnung zu kommen, wurden bereits in diesem Planungsstadium Fachingenieure für Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro sowie ein Tragwerksplaner mit eingebunden.

Die Varianten unterscheiden sich wie folgt:

Variante 1: Umsetzung des im Juni 2009 mit dem HMdIS abgestimmten Raumprogramm für die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Gießen Mitte.

Variante 2: + Unterbringung des Fachdienstes 16 Gefahrenabwehr des Landkreises Gießen.

Variante 3: Umsetzung des im Jahr 2013 mit dem HMdIS abgestimmten Raumprogramms für eine gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum Stadt/Landkreis Gießen (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr Gießen Mitte, Fachdienst 16, Feuerwehrtechnisches Zentrum)

Variante 4: Wie Variante 1, also mit Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte, jedoch mit aktualisiertem Raumprogramm.

Im Rahmen der Gespräche hat der Landkreis Gießen deutlich gemacht, dass der Ausbau zu einem GAZ am Standort Steinstraße nicht seinen Vorstellungen für eine zukunftsfähige Lösung entspricht. Durch den Landkreis Gießen wurde der Errichtung am Standort Steinstraße demnach eine Absage erteilt. Diese Aussage bezog sich auch auf eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdI) vom 08.11.2013 (Anlage). Darin macht das Ministerium in Hinblick auf den Standort Steinstraße folgende Aussage: „Auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Gebäudeanordnung und Grundstücksfläche, der nachbarlichen Bebauung sowie verkehrstechnischen Erschließung des Areals sehe ich Bedenken, das erforderliche Raumprogramm bzw. eine zukunftsorientierte Erweiterungsmaßnahme umzusetzen.“

Die Stadt Gießen hat daher weiterhin ermittelt, welche Gebäudeteile notwendig sind, um die Aufgaben der Berufsfeuerwehr am Standort Steinstraße gewährleisten zu können (Variante 4). Die bestehende Atemschutzübungsanlage sollte bei dieser Variante erhalten bleiben. Diese Variante beinhaltet die Kosten für die Sanierung der Atemschutzübungsanlage, der Atemschutzwerkstatt sowie der Freiwilligen Feuerwehr Gießen Mitte. Diese Variante wurde dem HMdIS vorgelegt mit der Bitte um Prüfung, ob eine Förderung nach der Brandschutzförderrichtlinie gewährt werden kann.

Das HMdIS weist durch Erlass vom 4.3.2014 zu der bisher geprüften Sanierung des Feuerwehrstandorts an der Steinstraße auf Folgendes hin:

„Nach eingehender Prüfung der Planunterlagen sowie des vorgelegten Raumprogramms vom Dezember 2013 kommt meine Fachabteilung zu dem Ergebnis, dass die Baumaßnahme nicht zweckmäßig und nicht zukunftsorientiert erscheint sowie keine wesentlichen Verbesserungen der momentanen Situation darstellt. Die geplanten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie die Errichtung des Parkdecks sind zudem nicht Gegenstand der förderfähigen Maßnahmen. Somit ist eine Förderung dieses Vorhabens gemäß der geltenden Brandschutzförderrichtlinie nicht möglich.

Begründet wird dies u.a. damit, dass die nach Bestimmungen der geltenden DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Raumgrößen erheblich unterschritten und somit auch nach einem Um- bzw. Neubau nicht vorgehalten werden.

Die Anordnung der Räume und Gebäude wirkt z.T. einem geregelten, sinnvollen und unfallfreien Dienstbetrieb in einer Berufsfeuerwache entgegen. Zudem ist eine zukünftige Erweiterung von Räumlichkeiten oder Gebäuden auf dem bestehenden Gelände in der Steinstraße nicht möglich.“

Neubau Gefahrenabwehrzentrum gemeinsam mit LK Gießen

Parallel zur Prüfung von Maßnahmen am Standort Steinstraße wurde ein Raumprogramm sowie auf dessen Grundlage eine Kostenschätzung zum Neubau eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums angestellt.

Folgende Baumodule sind hierbei vorgesehen:

I. Für die Stadt Gießen:

- Neubau der Feuerwache für die Berufsfeuerwehr Gießen

II. Für den Landkreis Gießen:

- Räumlichkeiten des Fachdienstes Gefahrenabwehr des Landkreises Gießen (Zentrale Leitstelle, Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, Atemschutzstrecke, 3 Lehrsäle, Stabsraum, Garagen).
- Ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ), in dem Ausbildungs- und Wartungsarbeiten für alle Feuerwehren des Landkreises durchgeführt werden sollen (z.B. eine zentrale Atemschutzwerkstatt, zentrale Werkstätten, Schlauchpflege, 1 Schulungszentrum, Haustechnik, Übungshof, Parkplätze).

Da es sich bei dieser Variante um die einzige gemeinsame Lösung mit dem Landkreis handelt, ergeben sich für den Betrieb Synergien. Im Bereich notwendiger Ver- und

Entsorgungstechnik (z.B. Heizung, Notstromerzeugung, Ölabscheider) sowie funktionsbezogener Einrichtungen, wie Werkstätten, Ausbildungs- und Besprechungsräumen und Übungshöfen besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung. Für dieses Modell ist es darüber hinaus denkbar, Fördermittel im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu erhalten.

Das HMdIS teilt durch Erlass vom 4.3.2014 dazu Folgendes mit:

Eine Neubaumaßnahme wäre unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben sowie der Vorschriften der Brandschutzförderrichtlinie zuwendungsfähig. Die Höhe, Art und der Umfang der Zuwendung ist unter Nr. 3 dieser Richtlinie festgelegt.

In Bezug auf eine gemeinsame Neubaumaßnahme zusammen mit dem Landkreis Gießen hat meine Fachabteilung mit Schreiben vom 8. November 2013 bereits Stellung bezogen. Demnach ist ein solches Vorhaben förderfähig und stellt in Bereichen, in denen Synergien ausgeschöpft werden, eine enorme Ersparnis bei Bau- und Betriebskosten dar. Zudem kann hierbei die Zuwendungshöhe bei bestimmten Räumlichkeiten, die nachweislich für den überörtlichen Brandschutz errichtet und durch die Stadt Gießen und den Landkreis genutzt werden, um bis zu 10% erhöht werden, bei der Errichtung von Atemschutzübungsanlagen sogar bis zu 66,6%."

Neben den durch die Kooperation mit dem Landkreis Gießen zu generierenden Synergien, kann ein neues GAZ für die Stadt Gießen höhere Einnahmen durch Übernahme von Serviceleistungen ermöglichen, die zusätzlich erbracht werden können, weil durch ergonomische Werkstattbereiche eine höhere Effizienz und damit mehr Leistung in der gleichen Zeit mit dem gleichen Personaleinsatz möglich ist. Bezüglich der Atemschutzgerätewartung gibt es bereits einen Beschluss der Bürgermeisterdienstversammlung, alle Atemschutzgeräte des Landkreises als Verbundsystem zu beschaffen und zu betreiben. Die Wartung und Pflege soll dabei von der Berufsfeuerwehr Gießen als kostenpflichtiger Service für alle landkreisangehörigen Gemeinden vorgenommen werden. Durch eine logische und ergonomische Einrichtung der Atemschutzgerätewerkstatt und damit Verkürzung von Wegen und Wartezeiten können ca. 10 - 20% mehr Atemschutzgeräte in der gleichen Zeit gewartet und geprüft werden. Bei vollständiger Umsetzung des gemeinsamen Atemschutzkonzeptes (Umstellung auf nur noch einen Gerätetyp) wird eine noch höhere Zeitersparnis, insbesondere bei der gerätespezifischen Aus- und Fortbildung erreicht.

Die hierzu notwendigen Werkstatträumlichkeiten sind nicht wesentlich größer als eine normgerecht für den eigenen Bedarf der Feuerwehr Gießen erforderliche Werkstatt. Lediglich etwas größere Lager- und Trocknungsbereiche sind zu realisieren. Durch stärkere (zeitliche) Ausnutzung können Synergien realisiert und Personalkosten der Berufsfeuerwehr durch Gebühren refinanziert werden.

Ähnliche Lösungen können für andere Servicearbeiten ins Auge gefasst werden (Schlauchpflege, Geräteprüfung etc.), ohne dass die Werkstattbereiche größer gestaltet werden müssen.

Zwischenergebnis

Die Planungsarbeiten haben mehrere Varianten umfasst. Zunächst wurde die Errichtung eines GAZ am Standort Steinstraße untersucht und geplant. Diese Variante kann nicht zur Ausführung kommen, da das HMdIS diese Variante nicht unterstützt und der Landkreis Gießen im Zuge dessen eine Mitwirkung bei dieser Variante ausgeschlossen hat. Diese Variante kann für die weiteren Überlegungen also unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus wurde eine Lösung am Standort Steinstraße nur für die Einrichtungsteile der Berufsfeuerwehr Gießen und der Freiwilligen Feuerwehr Gießen Mitte – ohne Einrichtungsteile des Landkreises Gießen, sog. „Variante 4“ – untersucht. Eine Förderung nach der Brandschutzförderrichtlinie ist nach Aussage des HMdIS nicht möglich, weil nach Aussage des Ministeriums auch bei Beschränkung auf die Funktionsbereiche der Berufsfeuerwehr nicht alle für den Betrieb notwendigen Flächen und Räume am Standort geschaffen werden können. Insbesondere fehlen Flächen für einen Übungs- und Betriebshof, der Üben in der Einsatzbereitschaft und gleichzeitig eine freie und sichere Ausfahrt aller Einsatzfahrzeuge gewährleistet. Auch Umkleidebereiche mit Schwarz-Weiß-Trennung und Einstellplätze für Einsatzfahrzeuge können im Bestand nicht ausreichend groß bzw. normgerecht hergestellt werden. Die notwendigen PKW-Stellplätze für die Freiwillige Feuerwehr, die Mitglieder des Katastrophenschutzstabes und Lehrgangsteilnehmer sind auf dem Außengelände der Feuerwache nicht realisierbar.

Weiterhin besteht die Variante zum Neubau eines GAZ an einem geeigneten Standort in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gießen („GAZ“). Nachfolgend erfolgt ein Vergleich der Investitionskosten der Möglichkeiten „Variante 4“ sowie „GAZ“.

Vergleich der Investitionskosten

Die Investitionskosten sind mittels Kostenberechnungen durch Ingenieur- bzw. Architektenbüros unterlegt. Bei den vorliegenden Kosten muss beachtet werden, dass es sich um indexierte Hochrechnungen aus dem Jahr 2013 handelt. Diese Hochrechnungen eignen sich für die mit dieser Vorlage angestrebte Festlegung der weiteren Vorgehensweise. Die tatsächlichen Baukosten können aber von den hier genannten Baukosten abweichen. Dies ist etwa durch Preisschwankungen zu begründen, die bis zur tatsächlichen Ausführungsentscheidung sowie Ausschreibung noch eintreten werden. Eine verlässliche Aussage über die Haushaltsbelastung ist erst im Rahmen des Projektbeschlusses möglich.

Die Variante 4 ist bislang mit Kosten in Höhe von 13,1 Mio. € berechnet. Darüber hinaus sind Ergänzungen/Erneuerungen bei der Ausstattung der Berufsfeuerwehr nicht

berücksichtigt. Weiterhin fehlen Schätzungen der Kosten für notwendige phasenweise Auslagerungen von Funktionen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während der Bauphase sowie eine Untersuchung auf Altlasten im Gebäude. Berücksichtigt man außerdem die zu erwartenden Preissteigerungen werden die o.g. Baukosten also höher ausfallen.

Für das GAZ sind ohne Grundstücksankauf sowie die Einrichtungsteile der Freiwilligen Feuerwehr Gießen Mitte rd. 22,2 Mio. € ermittelt worden. Auf den Teil der Berufsfeuerwehr entfallen davon ca. knapp 13,0 Mio. € inkl. Grundstücksankauf. Dabei sind die konkreten Kosten des Grundstücksankaufs von der Standortentscheidung, der konkreten Bauausführung der Funktionsgebäude sowie den Kaufpreisverhandlungen abhängig. Kosten für die innere und äußere Erschließung sind noch nicht kalkuliert, da auch diese von den o.g. Faktoren abhängen. Darüber hinaus sind in dieser Summe noch keine Kosten für die Ertüchtigung der Räume für die Freiwillige Feuerwehr Gießen Mitte enthalten. Über deren Verbleib ist im weiteren Verlauf zu befinden.

Bei beiden Varianten entstehen Kosten, um diese Räumlichkeiten zu ertüchtigen. Für die Freiwillige Feuerwehr Gießen Mitte wurde bisher nur eine Kostenschätzung für einen kompletten Neubau geprüft. Hierfür wurden 1,5 Mio. € veranschlagt. Bei Verbleib der Freiwilligen Feuerwehr am Standort und Weiternutzung vorhandener Gebäude wird dieser Betrag voraussichtlich wesentlich niedriger ausfallen. Gerechnet wird demnach mit einem geschätzten Betrag von ungefähr 1,1 Mio. €. Des Weiteren wurde bei dieser Variante eine Landesförderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Variante GAZ sowie die Ertüchtigung der Freiwilligen Feuerwehr Gießen Mitte am Altstandort verursacht nach derzeitigem Stand der Berechnungen zusammen Bruttoinvestitionen von rd. 14,1 Mio. €.

Bei dieser Variante wird eine Förderung nach der Brandschutzförderrichtlinie für die Einrichtungsteile der Stadt Gießen in Höhe von ca. 2,4 Mio. € in Aussicht gestellt. Denn mit Schreiben vom 8.11.2013 teilt das Ministerium mit: „Eine verbindliche Aussage zur Höhe der Fördermittel kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht treffen. Um Ihnen eine Grundlage zur Ermittlung der möglichen zuwendungsfähigen Kosten geben zu können, wurde das vorgenannte Raumprogramm des Architekten nach den Vorgaben des Raumprogramms der geltenden Brandschutzförderrichtlinie beurteilt.“ Demnach würde sich, so das Ministerium, anteilmäßig zuwendungsfähige Ausgaben für die Feuerwache der Berufsfeuerwehr Gießen von rd. 7,4 Mio. € ergeben. Bei einer angenommenen Förderquote von rd. 33 % ist eine Förderung von rd. 2,4 Mio. € denkbar.

Außerdem wurden Mittel aus dem Programm zur Interkommunalen Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Des Weiteren kann die Stadt Gießen möglicherweise das Grundstück Steinstraße 1 vermarkten, wobei hier kein konkreter Betrag in die Berechnung einbezogen wird, um die Verhandlungs- und Vermarktungsmöglichkeiten nicht zu schmälern. Die letztendliche Belastung aus den o.g. Baukosten von rd. 14,1 Mio. € wird

also tendenziell geringer ausfallen, wobei Preissteigerungen die Senkungseffekte der Förderungen teilweise aufzehren könnten. Davon in Abzug zu bringen sind die Fördermittel iHv rd. 2,4 Mio. €.

Berücksichtigt man also diese vorliegenden Daten, so wird die Belastung der Stadt Gießen mit Baukosten bei der Variante „GAZ“ mit rd. 11,7 Mio. € (ca. 13 Mio. EUR Baukosten– 2,4 Mio. EUR Fördermittel= ca. 10,6 Mio. EUR + 1,1 Mio. EUR FFW Gießen Mitte) geringer ausfallen als bei der Variante 4 mit rd. 13,1 Mio. €. Deshalb ist die Variante GAZ für die weiteren Planungen zu bevorzugen.

Für die hier angestrebte Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die bestehenden Risiken von Preissteigerungen und der Kostenentwicklung bislang noch nicht geklärt. Positionen (innere und äußere Erschließung, Grundstücksankauf, Altlasten Steinstraße, etc.) in Kauf zu nehmen. Diesen Risiken steht die Chance gegenüber, dass die Realisierung eines GAZ gemeinsam mit dem Landkreis Gießen an einem neuen Standort die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Feuerwehr in Gießen möglich macht.

Feuerwehrfachliche Bewertung

Aufgabe der Feuerwehr ist es, „die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden. (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe, § 6 Abs. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)“. In der Regel wird die Feuerwehr dieser Aufgabe gerecht, indem sie sich auf Anforderung schnellstmöglich mit den geeigneten Einsatzmitteln zum Schadensort begibt und dort Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreift. In den 50 Jahren seit Errichtung der Feuerwache hat sich die Stadt Gießen und damit haben sich auch die Gefahrenschwerpunkte in der Stadt gewandelt und entwickelt. Neue Herausforderungen, wie Forschungsbereiche der Universität mit Laboren zum Umgang mit Gentechnik, Krankheitserregern, chemischen und radioaktiven Gefahrstoffen, aber auch die Weiterentwicklung des Straßenverkehrs haben neue Technologien bei der Feuerwehr erforderlich gemacht.

Eine effiziente Gestaltung der Feuerwache garantiert eine verzögerungsfreie Ausfahrt der Kräfte. Dies ist derzeit insbesondere bei nicht alltäglichen Einsatzszenarien (z.B. Wasserrettung, Brand von Flüssigkeiten oder elektrischen Anlagen, Gefahrguteinsätze) auf der Feuerwache Steinstraße nicht möglich, da die Einsatzmittel aufgrund des Platzmangels nicht sofort ausfahrbereit stehen. Aufgrund der Enge in der „Bahndammhalle“ ergeben sich insbesondere in diesen Situationen auch Gefahren für die Einsatzkräfte. Bei praktischen Ausbildungen, die während der Dienstzeit stattfinden

müssen, wird durch das unvermeidbare Versperren von Ausfahrtstoren mit Übungsgeräten eine weitere Verzögerung verursacht.

Die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr, welche bei allen größeren Einsätzen im Gießener Stadtgebiet ergänzend zur Berufsfeuerwehr tätig werden, begeben sich schnellstmöglich zur Feuerwache, um ihren Dienst aufzunehmen. Die Situation mit wenig Bewegungsfläche und zu wenigen Stellplätzen auf dem Hof sowie nur einer engen und unübersichtlichen Aus- bzw. Einfahrt führt dabei regelmäßig zu gefährlichen Situationen und Beinahe-Unfällen. Alle Planungen zur Weiternutzung der Liegenschaft Steinstraße konnten diese Problematik nicht vollständig „entschärfen“.

Ein Neubau ermöglicht die funktionale und am Bedarf der Gefahrenabwehr ausgerichtete Gestaltung der Gebäude, Flächen und Zufahrten. Damit können von vornherein Sicherheitsrisiken ausgeschlossen und so ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden.

Durch die Errichtung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums (GAZ) mit dem Landkreis Gießen wird zusätzlich zu den bereits beschriebenen wirtschaftlichen Synergien die Zusammenarbeit an den vorhandenen Schnittstellen Aus- und Fortbildung im Atemschutz, Leitstelle und Abwehr von Großschadensereignissen und Katastrophen wesentlich vereinfacht.

Weitere Vorgehensweise

Mit diesem Beschluss bekennt sich die Stadt Gießen zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Gefahrenabwehrzentrums am Standort Gießen für den gesamten Landkreis. Der interne Abwägungsprozess der Stadt zum Erhalt des Standorts der Berufsfeuerwehr an der Steinstraße einerseits, einer Kooperationslösung mit dem Landkreis Gießen andererseits, wird abgeschlossen. Außerdem bewirbt sich die Stadt Gießen gemeinsam mit dem Landkreis, den Neubau des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums durch das Land Hessen in den Komplex des GAZ einzubinden. Die mögliche Integration dieser überregionalen Einrichtung ist im Sinne der Stadtentwicklung von Gießen und steht im Einklang mit dem Profil der Bildungsstadt.

In den kommenden Monaten sollte die Standortentscheidung getroffen werden. Evtl. notwendige Verhandlungen über den Grundstücksankauf müssen geführt und die bauplanerischen Vorarbeiten für das GAZ sowie dessen Erschließung geleistet werden. Einigen sich die Partner auf eine gemeinsame Bauausführung ist anschließend ein Projektbeschluss vorzubereiten, der den Gremien der Stadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Liegt eine zeitliche Ausführungsskizze vor, kann die Einschätzung der künftigen Haushaltsbelastungen erfolgen, die Bestandteil des Projektbeschlusses sein wird. Für diese Arbeiten werden in den kommenden Jahren Haushaltsmittel notwendig, die auch ohne Projektbeschluss bereits ab dem Haushalt 2015 mit Finanzplanung bis 2018 veranschlagt werden sollen.“

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Untersuchungsbericht des technischen Prüfdienstes Hessen vom 31.08.2009
2. Untersuchungsbericht des technischen Prüfdienstes Hessen vom 15.03.2011
3. Untersuchungsbericht zur sicherheitstechnischen Begehung durch den medical Airport Service am 05.12.2013
4. Stilllegung Ölabscheider
5. Stilllegung Tankstelle
6. Stilllegung Schreinerei
7. Stellplatznachweis
8. Lageplan
9. Gesamtkostenübersicht
10. Stellungnahme HMdIS v. 08.11.2013
11. Erlass HMDIS vom 04.03.2014

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift